

Anwaltsprüfung schriftlich Zivilrecht vom 22. November 2021

Die Pensionskasse ALPHA mit Sitz in Zug ist eine Vorsorgestiftung, die sich der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen widmet. E. ist der Geschäftsführer der PK ALPHA, F. ist Mitglied des Stiftungsrats und G. ist Mitarbeiter mit Kollektivzeichnungsberechtigung.

Die in Menzingen ansässige Immo-AG ist eine Immobilien-Aktiengesellschaft, deren Zweck der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Immobilien, Vermögenswerten und Beteiligungen an Unternehmen ist. Nach Darstellung der Immo-AG ist Fritz Müller alleiniger Aktionär der Immo-AG (Replik, S. 16). Vom 18. Februar 2016 bis am 18. Juli 2017 war Hans Abel als alleiniger Verwaltungsrat der Immo-AG mit Einzelzeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen.

Die inzwischen aus dem Handelsregister gelöschte Real Estate Verwaltungs AG, Zug, war ab dem 31. Mai 2014 mit der Verwaltung von Liegenschaften der PK ALPHA an der Riedstrasse 1 und 3 in Cham betraut. Die Mandatsführung erfolgte durch Hans Abel. Er war in der Real Estate Verwaltungs AG damals einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat. Die Mietzinseinnahmen flossen auf ein Konto, das auf die Real Estate Verwaltungs AG lautete. Die Real Estate Verwaltungs AG führte dieses Kontokorrent-Konto in ihrer Buchhaltung unter der Bezeichnung "KK Pensionskasse ALPHA". Von diesem Konto überwies sie periodisch Geld auf ein Konto der PK ALPHA. Am 16. Februar 2017 erhielt die PK ALPHA auf ihr Konto eine Zahlung der Real Estate Verwaltungs AG über Fr. 130'000.00 gutgeschrieben (bekl.act. 34; Zahlungsgrund gemäss Gutschriftenanzeige: "UEBERSCHUSS").

Mit E-Mail vom 17. Februar 2017 (bekl.act. 14) teilte F. G. mit, er könne "nach längeren Abklärungen und einigen Telefonaten mit Hans Abel" mitteilen, dass die Real Estate Verwaltungs AG demnächst grössere Beträge überwiesen habe bzw. überweisen werde. Gemäss Absprache mit Hans Abel müssten in den nächsten Tagen Fr. 498'062.55 überwiesen werden. Weiter teilte F. mit, er habe Hans Abel angewiesen, zukünftig quartals- oder monatsweise Beträge zu überweisen. G. erkundigte sich mit E-Mail vom 3. März 2017 bei Hans Abel nach der erwarteten Überweisung des Restbetrages (bekl.act. 15). Hans Abel benachrichtigte G. gleichentags per E-Mail, dass die Überweisung in Auftrag gegeben worden sei und in den nächsten Tagen bei der PK ALPHA eintreffen sollte (bekl.act. 16). Am

10. März 2017 teilte G. Hans Abel per E-Mail mit, er habe bisher keine Zahlung feststellen können.

Am 16. März 2017 erfolgte auf Veranlassung von Hans Abel die streitgegenständliche Überweisung von Fr. 368'062.55 von einem Bankkonto der Immo-AG auf das Bankkonto der PK ALPHA (kläg.act. 10, bekl.act. 18). Als Zahlungsgrund wurde dabei "LIG / Riedstrasse 1,3 / Cham" angegeben. Sowohl F. (Protokoll der Beweisaussage vom 27. Oktober 2021, S. 5) als auch G. (Protokoll der Zeugenbefragung vom 27. Oktober 2021, S. 4) sagten anlässlich ihrer Einvernahmen aus, sie hätten nach der Feststellung, dass das eingegangene Geld von der ihnen damals unbekanntem Immo-AG stammte, umgehend das Handelsregister konsultiert. Der von der PK ALPHA ins Recht gelegte und per 18. März 2017 produzierte HR-Auszug (on-line) weist aus, dass Hans Abel im Frühjahr 2017 einziges VR-Mitglied der Immo-AG mit Einzelzeichnungsrecht war.

Am 4. April 2017 fand eine Besprechung von Vertretern der PK ALPHA (E, F, G) mit Hans Abel in Zug statt. Thema dieser Besprechung, welche durch die PK ALPHA anberaumt wurde, war u. a. die Überweisung vom 16. März 2017. Anlässlich der Beweisabnahme vom 27. Oktober 2021 haben sowohl der Geschäftsführer der PK ALPHA, E., als auch der Stiftungsrat der PK ALPHA, F., als auch der beklagte Mitarbeiter G. übereinstimmend ausgesagt, Hans Abel habe an der Besprechung vom 4. April 2017 erklärt, das überwiesene Geld stamme vom Bankkonto der Immo-AG, weil er diese Gesellschaft für die Bündelung von Kundengeldern verwende. Die Partei- und Zeugeneinvernahmen vom 27. Oktober 2021 haben auch ergeben, dass man die Erklärung von Hans Abel, bei der Immo-AG handle es sich um seine Gesellschaft, auf Seiten der PK ALPHA für plausibel hielt. Eine derartige Bündelung sei zwar unerwünscht gewesen und man habe Hans Abel ausdrücklich aufgefordert, die Mietzinseinnahmen nicht mehr auf das Bankkonto einer Drittgesellschaft zu überweisen. Zudem habe man die Regeln im Umgang mit den Mietzinseinnahmen angepasst, indem die Mieter angewiesen worden seien, die Mietzinsen auf ein Bankkonto der PK ALPHA direkt einzubezahlen. Man habe die Angelegenheit damit als erledigt betrachtet und die Zusammenarbeit mit Hans Abel fortgesetzt. Die PK ALPHA hat über die Besprechung vom 4. April 2017 eine interne Aktennotiz angefertigt (bekl.act. 21).

Über ein Jahr später schied Hans Abel aus dem Leben. Nach heutigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass er zur Zeit der streitgegenständlichen Überweisung in einer finanziell schwierigen oder gar aussichtslosen Lage war.

Mit Schreiben vom 24. August 2018 teilte der Rechtsvertreter der Immo-AG der PK ALPHA mit, im Rahmen einer Überprüfung der Buchhaltung 2017 sei die Überweisung vom 16. März 2017 entdeckt worden. Da die Zahlung grundlos erfolgt sei, werde die PK ALPHA aufgefordert, diesen Betrag zurückzuerstatten (kläg.act. 11). Die PK ALPHA lehnte dies mit Schreiben vom 17. September 2018 ab (kläg.act. 12). Sie zahlte jedoch den entsprechenden Betrag auf ein Sperrkonto ein. Über die vom Prozessausgang abhängige Auflösung dieses Sperrkontos bzw. die Auszahlung des Betrags schlossen die Parteien am 12. Dezember 2018 eine Vereinbarung (kläg.act. 6).

Am 25. September 2018 trafen sich die Parteien zu einer Besprechung in den Räumlichkeiten der PK ALPHA. An dieser Besprechung nahmen auf Seiten der Immo-AG K. und Fritz Müller sowie auf Seiten der PK ALPHA E. teil. Nach unbestrittener Darstellung stellte sich K. an dieser Besprechung als juristischer Berater von Fritz Müller vor (Klageantwort, S. 4). Ebenfalls anwesend war der Rechtsvertreter der PK ALPHA. In der schriftlich niedergelegten eidesstattlichen fast dreiseitigen Erklärung vom 19. Januar 2019 (kläg.act. 25) führt K. aus, E. habe an der Besprechung vom 25. September 2018 gesagt, er sei im Februar bzw. März 2017 dahintergekommen, dass Hans Abel Mieteinkünfte unterschlagen habe. Weiter soll E. erzählt haben, er habe die Geschichte, wonach das Geld auf einem hochverzinslichen Anlagekonto liege, als Lügengeschichte entlarvt. E. soll an der Besprechung vom 25. September 2018 weiter ausgeführt haben, er habe keine Strafanzeige gegen Hans Abel erstattet, obschon dies wohl möglich gewesen wäre. Er habe nämlich gehofft, dass er Hans Abel mit der Androhung einer Strafanzeige genügend unter Druck setzen könne, um ihn zu einer Rückzahlung zu zwingen. Er habe deshalb Hans Abel aufgefordert, den "gestohlenen Betrag" unverzüglich an die PK ALPHA zu überweisen. Tatsächlich seien dann Fr. 368'062.55 auf das Konto der PK ALPHA einbezahlt worden. E. habe sofort bemerkt, dass das Geld von einer völlig unbekanntem Drittpartei stammte. Sodann habe E. an der Besprechung vom 25. September 2018 zugegeben, dass er eigentlich sofort hätte Kontakt zu der vollständigen Geschäftsleitung der Immo-AG aufnehmen oder die Justiz einschalten sollen. E. führte anlässlich seiner Befragung vom 27. Oktober 2021 hingegen u.a. aus, dass er an der Besprechung nur zwei, drei kurze Ausführungen

zu Beginn gemacht habe und anschliessend der Rechtsvertreter der PK ALPHA das Gespräch mit der Gegenseite geführt habe. Die Ausführungen von K. seien schlichtweg erfunden. Zudem habe K. keinerlei Notizen zur Besprechung angefertigt und die gesamte Besprechung sei sehr kurz ausgefallen. K. hielt an seinem Standpunkt anlässlich der Befragung vom 27. Oktober 2021 fest.

Am 29. April 2019 machte die Klägerin ihre Klage [Forderung über Fr. 368'062.55 zzgl. Zins, Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten] beim zuständigen Gericht anhängig. Sinngemäss begründete sie diese damit, dass die Überweisung grundlos erfolgt sei. Das Verhalten ihres damaligen Verwaltungsrats Hans Abel sei ihr nicht zuzurechnen. Denn Hans Abel habe sie bei der streitgegenständlichen Überweisung nicht gültig vertreten können.

Die Beklagte reichte am 23. August 2019 die Klageantwort mit Antrag auf Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 7.7% MWST zulasten der Beklagten ein. Als Begründung machte sie geltend, Hans Abel sei zur massgeblichen Zeit einziger Verwaltungsrat der Klägerin mit Einzelzeichnungsbeziehung gewesen. Somit habe er für die Klägerin deren Willen gebildet. Ein Anspruch der Klägerin könne nicht bestehen, da Hans Abel die Überweisung willentlich vorgenommen und sich nicht in einem Irrtum befunden habe. Zudem habe tatsächlich eine Forderung gegenüber der Real Estate Verwaltungs AG bestanden, welche mit der Zahlung getilgt worden sei. Diese Tilgungswirkung sei der Grund für die Überweisung und von Hans Abel auch beabsichtigt gewesen. Die Hintergründe der Überweisung habe sie, die Beklagte, nicht gekannt bzw. nicht erkennen können.

Am 3. Juni 2020 wurde eine Instruktionsverhandlung mit Vergleichsgesprächen abgehalten. Die Vergleichsgespräche blieben ergebnislos. Das Gericht ordnete die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels an.

Die Klägerin reichte am 27. August 2020 ihre Replik ein. Sie führt darin aus, es sei für die Beklagte durchaus erkennbar gewesen, dass Hans Abel die Überweisung gegen ihre (klägerischen) Interessen vorgenommen habe. Die Beklagte habe bereits ab Januar 2018 ein starkes Misstrauen gegenüber der Real Estate Verwaltungs AG bzw. Hans Abel gehegt. Die Zahlung sei erst nach mehreren Mahnungen und zahlreichen Ausreden erfolgt. Zudem habe E. an der Besprechung vom 25. September 2018 zugegeben, erkannt zu haben, dass Hans Abel Mieteinkünfte unterschlagen hatte. E. habe auch zugegeben, Hans Abel mit einer Strafanzeige

gedroht zu haben. Letztlich wäre es für die PK ALPHA ein Leichtes gewesen, mittels einer Google-Recherche und Vorlage des Aktienbuchs das Aktionariat der Immo-AG zu überprüfen. In der Tat gab es zwei Artikel im Netz, die darauf schliessen lassen, dass Fritz Müller Investor bei der Immo-AG war bzw. ist. Letztlich hätte sich die PK ALPHA bei der Gesellschaft von Fritz Müller direkt erkundigen können.

Die Beklagte reichte am 5. Dezember 2020 ihre Duplik mit unverändertem Antrag auf Klageabweisung ein. Nach ihrer Darstellung war sie bezüglich der streitgegenständlichen Zahlung gutgläubig. Bei Hans Abel habe es sich von aussen betrachtet um eine respektable Person gehandelt. Bei der Überweisung der Real Estate Verwaltungs AG vom 9. Februar 2017 über Fr. 130'000.00 habe es sich um die übliche Quartalszahlung i. S. Riedstrasse/Cham gehandelt. Mit der Zahlung über Fr. 368'052.55 sei dann die gesamte Restanz ausgeglichen worden. Für Zweifel an der Bonität der Real Estate Verwaltungs AG habe damals kein Anlass bestanden. Nach der Besprechung mit Hans Abel vom 4. April 2017 habe die Zusammenarbeit mit diesem bzw. der Real Estate Verwaltungs AG bis zu dessen Tod einwandfrei funktioniert.

Die mündliche Hauptverhandlung fand am 17. Juni 2021 statt. Die Schlussverhandlung (mit Beweisabnahmen) fand am 27. Oktober 2021 statt.

Aufgabe: Entwerfen Sie das erstinstanzliche, vollständige Urteil des zuständigen Gerichts (formelle und materielle Erwägungen; Urteilsspruch (Dispositiv)), namentlich die Erwägungen und die Beweiswürdigung sind von Bedeutung. Die vorliegende Prüfungsaufgabe stellt den rechtserheblichen Sachverhalt abschliessend dar.

Bemerkungen: Die Immo-AG hat mit dem Schlichtungsgesuch allfällig einschlägige Fristen gewahrt. Gleiches gilt für die Einreichung der Klageschrift am 29. April 2019.

* * * * *

Ich wünsche Ihnen viel Glück und Erfolg. Ich ersuche Sie, das Urteil konzis sowie sprachlich und darstellerisch (Layout) ansprechend abzufassen.

Hilfsmittel:

- ZGB, OR, ZPO, GOG, Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege, Verordnung über den Anwaltstarif.

Zug, 17. November 2021/RA Sandro G. Tobler

Schriftliche Anwaltsprüfung vom 24. November 2021

Staats- und Verwaltungsrecht

RAin Dr. iur. Diana Oswald, M.A. Management

Hinweise:

Lesen Sie zuerst Sachverhalt und Aufgabenstellungen ruhig und vollständig durch und notieren Sie sich allfällige Unklarheiten zuhanden der nach ca. 45 Minuten vor Ort erscheinenden Referentin.

Präsentation von nicht fallrelevantem Wissen und Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden und können sich – wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten – in der Gesamtwertung negativ niederschlagen. Bitte beschränken Sie sich auf und bemühen Sie sich um eine juristisch stringente, sachbezogene Argumentation im Sinne Ihrer Klientin. Achten Sie nebst inhaltlicher Korrektheit und Vollständigkeit auch auf leserfreundliche Struktur und Sprache. Der dadurch erzeugte Gesamteindruck fliesst in die Bewertung mit ein.

Hilfsmittel:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101): Art. 6, 40
- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102): Art. 1, 1a, 6a
- Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26): Art. 1-3, Art. 6, 10, 14a, 15, 19a
- Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24): Art. 1-2, 26 und Anhang 6 Ziffer 1.1 und 1.2
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (VRG, BGS 162.1)
- Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug vom 28. Februar 2013 (BGS 414.41): § 1, 9, 13, 32 f.

Sachverhalt:

Sie haben soeben die Anwaltsprüfung bestanden und Ihre erste Stelle als Anwalt/Anwältin angetreten. Heute ruft Sie der Senior Partner herbei mit einem Fall, zu dem Sie so "frisch ab Uni" einen besseren Zugang hätten. Es geht um eine Klientin, die Ihren Rat sucht:

Bernadette Meier, Jahrgang 2001, ist Studentin im Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule Zug (PH Zug). Der Zugang zum – grundsätzlich öffentlichen – Campus der PH Zug, inklusive Mensa und Bibliothek, ist seit dem 20. September 2021 auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat (3G: geimpft, genesen, getestet) beschränkt, gemäss Weisung der Hochschulleitung vom 13. September 2021: "Covid-19 – Schutzkonzept für die PH Zug".

Bernadette Meier erklärt Ihnen, vor der PH Zug gäbe es ein Testzelt. Für die Studierenden habe die PH Zug die Kosten noch bis Ende Oktober übernommen, danach nicht mehr. Aktuell sei ein System mit (für die Studierenden) kostenlosen Pool-Tests offenbar geplant. Es sei darüber aber noch nichts Näheres bekannt.

Bernadette Meier will von Ihnen wissen, ob und wie sie sich gegen die Zertifikatspflicht an der PH Zug zur Wehr setzen kann. Sie hat täglich mindestens eine Lehreinheit zu absolvieren, die nicht gleichzeitig aufgezeichnet oder live übertragen wird (es werden erst Kurse ab 50 Teilnehmenden aufgezeichnet).

Bernadette Meier erklärt Ihnen, sie sei nicht geimpft. Als Studentin könne sie sich die Testkosten schlicht nicht leisten, weshalb sie seit dem 1. November und auf absehbare Zeit viele Studieninhalte verpasse. Daneben störe sie aber auch, dass sie sich jeweils ausweisen müsste und das Kontrollpersonal jedes Mal erfahre, welches der drei "G" auf sie zutreffe, da mittels "Kontrollbutton" kontrolliert und das "Zertifikat light" deshalb nicht akzeptiert werde.

Ziel ihrer Mandantin ist es, ohne Covid-Zertifikat ihr Studium fortführen zu können. Sie ist der Meinung, die Zertifikatspflicht entbehre der gesetzlichen Grundlage, sei unverhältnismässig und diskriminierend, verletze ihren Anspruch auf körperliche Integrität und Schutz ihrer Privatsphäre und es fehle ein schutzwürdiges Interesse. Falls sie damit nicht durchdringt, möchte sie zumindest, dass die Lehreinheiten online übertragen oder aufgezeichnet werden oder dass durchgehend (für die Studierenden) kostenlose Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Aufgabe: Verfassen Sie für die Klientin ein Memorandum entsprechend den untenstehenden Anweisungen. Bitte erläutern Sie die Rechtslage jeweils unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen.

1. Wogegen kann Bernadette Meier vorgehen (Anfechtungsobjekt)? Wie tut sie das (Rechtsmittel), und bei wem? Innert welcher Frist? Was geschieht im Gutheissungsfall?
[Gewichtung: 40%]

2. Skizzieren Sie der Klientin, wie Sie zu argumentieren gedenken. Orientieren Sie sich dabei am Prüfraster, das die Rechtsmittelinstanz anwenden wird. Weisen Sie die Klientin aber auch darauf hin, was Ihrer Argumentation gegebenenfalls entgegengehalten werden könnte.
[Gewichtung: 40%]

Für die Argumentation müssen Sie von einem Tatsachenfundament ausgehen. Dieses ist bekanntlich unsicher und verändert sich laufend. Sie dürfen hier zugrunde legen:

- Dass geimpfte und genesene Personen ein signifikant geringeres Risiko für schwere Krankheitsverläufe aufweisen und wahrscheinlich auch ein etwas geringeres Ansteckungsrisiko, weiter dass sie bei erfolgter Infektion weniger lang, dann aber qualitativ nicht weniger ansteckend sind;
- Dass in den Räumlichkeiten der PH Zug die Platzverhältnisse dergestalt sind, dass – ohne weitere Schutzvorkehrungen – eine erhöhte Übertragungsfahr besteht;
- Dass die Sterblichkeit bei Covid-19 im Vergleich zu einer saisonalen Grippe insgesamt signifikant höher liegt (Urteil 2C_793/2020 vom 8. Juli 2021 E. 5.2), jedoch bei der Altersgruppe der 20-29-Jährigen statistisch nahe bei 0 ist;
- Dass der Altersdurchschnitt unter den Studierenden der PH Zug bei ca. 22 Jahren liegt;
- Dass sowohl die Hospitalisationsrate als auch die absoluten Zahlen der Hospitalisationen aufgrund von Covid-19 bei ungeimpften 20-29-Jährigen Personen tiefer sind als diejenigen für doppelt geimpfte Personen über 70 Jahren;
- Dass der Anteil der ungeimpften 20-29-Jährigen an den Personen in Intensivpflege (aufgrund von Covid-19) gar wesentlich tiefer ist als der Anteil der über 70-jährigen doppelt geimpften Personen;
- Dass die Belastung der Intensivstationen durch Covid-Patienten seit einiger Zeit zwischen 10-15% liegt, und sich der Anteil der freien Intensivbetten ebenfalls in diesem Rahmen bewegt;
- Dass es eine kleine Gruppe von Personen gibt, bei denen eine Impfung nicht möglich ist oder keinen hinreichenden Schutz bietet, wobei nicht bekannt ist, ob es an der PH Zug solche Personen gibt.

3. Erläutern Sie der Klientin, wie sich in der Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen der zunehmende Wissens- und Erkenntnisstand und die zunehmende Dauer der Freiheitsbeschränkungen auswirken. Mit anderen Worten: Erklären Sie ihr, welche Rolle es rechtlich spielt, dass wir uns mittlerweile in der fünften Welle befinden, nicht mehr in der ersten.
[Gewichtung: 20%]

Nota bene:

*Lassen Sie sich nicht irritieren von der tatsächlichen Regelung der PH Zug, falls Sie diese kennen.
Der Fall ist zu Prüfungszwecken aus einem anderen Kanton übertragen.*

Prüfungsaufgabe im Beurkundungsrecht – 26. November 2021

Sachverhalt

Severin Hacker und sein Studienfreund Jens Schlau haben während dem Informatikstudium an einer Technologie für einen sicheren und einfachen E-Mail-Verkehr getüftelt. Nach dem Studium übernahm Jens Schlau das alteingesessene EDV-Beratungsunternehmen «IT Space GmbH» von seinem Vater (Beilage: Statuten «IT Space GmbH»). Die beiden Studienfreunde haben nun beschlossen, ihre Idee für eine sichere E-Mail Technologie gemeinsam weiter zu entwickeln und möglichst bald zu kommerzialisieren. Um die Kosten für die Gründung einer neuen Gesellschaft zu sparen, soll Severin Hacker von seinem Freund eine 50% Beteiligung an der «IT Space GmbH» für CHF 15'000 abkaufen. Beide Jungunternehmer werden in Zukunft als gleichwertige Partner das Unternehmen führen. Sie sind überzeugt, dass ihr Projekt schon in wenigen Jahren die E-Mail Kommunikation revolutionieren wird und sie ihr Geschäft dann für viele Millionen verkaufen können.

Severin Hacker hat vor zwei Jahren als mittelloser Student geheiratet und investiert nun fast seine gesamten Ersparnisse für den Kauf der Beteiligung. Auch Jens Schlau hat sein ganzes Vermögen in die «IT Space GmbH» investiert. Als umsichtige Jungunternehmer werden Severin und Jens in einem Gesellschafterbindungsvertrag regeln, dass beim Tod eines Partners, der andere Partner die Beteiligung des Verstorbenen für CHF 15'000.00 zurückkaufen kann. Dies auch dann, wenn die Beteiligung dereinst mit mehreren Millionen bewertet sein sollte. Jens und Severin sind übereingekommen, dass jeder Partner, die für den Schutz des Unternehmens notwendigen Grundlagen eigenständig mit Hilfe seines Anwalts schaffen soll. Geprägt vom Rosenkrieg seiner inzwischen verstorbenen Eltern will Severin Hacker zudem sicherstellen, dass seine Beteiligung im Falle einer Scheidung nicht tangiert würde. Die Ehefrau von Severin unterstützt die beiden Anliegen zum Schutz des Unternehmens. Die Ehefrau will aber gleichzeitig sichergehen, dass sie nach einem allfälligen Verkauf der Beteiligung vom erhofften Gewinn profitieren kann bzw. die Einschränkungen zum Schutz des Unternehmens dann nicht mehr greifen.

Aufgabe

Erstellen Sie sämtliche Dokumente im Hinblick auf die Beteiligung von Severin Hacker an der «IT Space GmbH» (inkl. Vollzug im Handelsregister). Erstellen Sie zudem für Severin Hacker die Dokumente der notwendigen Grundlagen für den Schutz der Beteiligung bei Tod und Scheidung. Wo nötig, erstellen Sie die entsprechenden Dokumente in Form einer öffentlichen Urkunde.

Tun Sie dies alles zum Zwecke dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Setzen Sie sämtliche Unterschriften aller Beteiligten. Fehlende Details (Namen, Adressen, Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen.

Beilagen / Hilfsmittel

Statuten «IT Space GmbH»; ZGB, OR, HRegV, Zuger Beurkundungsgesetz

Viel Erfolg!

Daniel Grunder

Statuten

der

IT Space GmbH

mit Sitz in Zug

Art. 1 Firma

Unter der Firma IT Space GmbH besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. des Obligationenrechts.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist in Zug.

Art. 3 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Beratung im Bereich EDV und die Entwicklung und Vermarktung von Software.

Die Gesellschaft kann Patente, Lizenzen und Herstellungsverfahren erwerben, entwickeln, verwalten und verwerten, mit Waren und Erzeugnissen aller Art handeln, jegliche Art von Geschäften finanzieren und fördern, Immobilien erwerben und veräussern und andere Geschäfte tätigen, soweit dies zur Erreichung ihres Zweckes notwendig oder nützlich ist.

Die Gesellschaft kann in der Schweiz und im Ausland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen errichten und sich an Unternehmungen der gleichen oder ähnlichen Arten beteiligen.

Art. 4 Kapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt CHF 20'000 und ist eingeteilt in 20 Stammanteile zu je CHF 1'000 nominal, die voll einbezahlt und bar liberiert sind.

Art. 5 Anteilbuch

Die Geschäftsführung führt über die Stammanteile ein Anteilbuch. In das Anteilbuch sind einzutragen:

- a) die Gesellschafter mit Namen und Adresse;
- b) die Anzahl, der Nennwert sowie allenfalls die Kategorien der Stammanteile jedes Gesellschafters;
- c) allfällige Nutzniesser mit Namen und Adresse;
- d) allfällige Pfandgläubiger mit Namen und Adresse.

Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.

Die Gesellschafter melden den Geschäftsführern die Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Anteilbuch.

Die Gesellschafter haben das Recht, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.

Art. 6 Abtretung

Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der öffentlichen Beurkundung.

Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Abtretung wird erst mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung rechtswirksam.

Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 7 Vorkaufsrecht / Verfahren

Jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu den nachfolgenden Bedingungen zu.

Verkauft ein Gesellschafter Stammanteile und wird dadurch ein Vorkaufsfall ausgelöst, so ist der Gesellschafter verpflichtet, diesen Tatbestand innerhalb von 30 Tagen seit dessen Eintritt den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu melden.

Die Vorkaufsberechtigten können innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit Empfang der Mitteilung des Vorkaufsfalls ihr Vorkaufsrecht ausüben. Die Ausübung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss stets sämtliche Stammanteile umfassen, die Gegenstand des Vorkaufsfalls bilden. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, so werden die zum Verkauf stehenden Stammanteile entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zugewiesen.

Nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufrechts muss die Geschäftsführung die Gesellschafter über dessen Ausübung innerhalb von 10 Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis setzen. Wurde das Vorkaufsrecht geltend gemacht, so sind die Stammanteile innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufrechts auf die vorkaufsberechtigten Gesellschafter gegen Vergütung des gesamten Kaufpreises zu übertragen.

Art. 8 Vorkaufsrecht / Festsetzung des Preises

Das Vorkaufsrecht an den Stammanteilen ist zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalls auszuüben.

Einigen sich die Beteiligten über den wirklichen Wert nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Geschäftsführung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, so müssen sie der Geschäftsführung ihre Preisvorstellungen schriftlich mitteilen. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der wirkliche Wert endgültig und für alle Beteiligten verbindlich durch einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter festgestellt.

Können sich die Beteiligten nicht auf einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Obergerichts am Sitz der Gesellschaft endgültig bestimmt.

Vor der definitiven Festsetzung des wirklichen Werts durch den Schiedsgutachter ist dessen Bewertungsvorschlag mit allen Beilagen den Beteiligten samt Bewertungsgrundlagen zu einer einmaligen Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahme der Beteiligten muss schriftlich erfolgen.

Die Kosten des Verfahrens werden von den Beteiligten im Verhältnis getragen, in dem das Ergebnis des Schiedsgutachtens von ihren schriftlich geäußerten Preisvorstellungen nach Absatz 2 hiervor abweicht.

Übernimmt der Präsident des Obergerichts den Auftrag betreffend die Wahl des zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter nicht, so wird der wirkliche Wert durch das ordentliche Gericht bzw. Schiedsgericht bestimmt.

Art. 9 Treuepflicht und Konkurrenzverbot

Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

Die Gesellschafter müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

Die Gesellschafter dürfen keine die Gesellschaft konkurrenzierenden Tätigkeiten ausüben.

Die Gesellschafter dürfen Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, ausüben, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen.

Art. 10 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Gesellschafterversammlung;
- B) die Geschäftsführung;
- C) die Revisionsstelle, sofern die Gesellschafterversammlung nicht auf die entsprechende Wahl verzichtet.

Art. 11 Einberufung Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.

Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch das Gericht, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Art. 12 Wahl und Abberufung der Geschäftsführer

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Geschäftsführern).

Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen gewählt werden. Sie müssen nicht Gesellschafter sein.

Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer berechnet sich von ordentlicher Gesellschafterversammlung zu ordentlicher Gesellschafterversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollendet der neu gewählte Geschäftsführer die Amtsdauer seines Vorgängers.

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden bestimmen. Im Übrigen organisieren sich die Geschäftsführer selbst.

Ein Geschäftsführer kann jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

Art. 13 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Sie sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

Die Geschäftsführer müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

Art. 14 Gleichbehandlung

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Art. 15 Revision

Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 15 lit. d und e erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 16 Geschäftsjahr

Die Geschäftsführung bestimmt das Geschäftsjahr.

Art. 17 Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen rechtsgültig mit Brief oder per E-Mail an die im Anteilbuch eingetragenen Adressen.

Zug, 15. Februar 2003